

# Konsument:innen in der Datenökonomie

EU-Regulierungstrends im Spannungsverhältnis zum Daten- und Verbraucherschutz



- 1 Datenwirtschaftsrecht in der DSGVO**
- 2 Gesetz über Digitale Märkte (DMA) und Entwurf eines Datengesetzes**
- 3 Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)**
- 4 Europäischer Gesundheitsdatenraum**

## Nur einige der Rechtsakte zur Datenökonomie ...

DSGVO und  
E-Privacy-RL /  
Vorschlag E-Privacy-VO

Digitale-Inhalte-RL  
und  
Modernisierungs-RL

Daten-  
Governance-  
Rechtsakt

Gesetz über  
digitale Märkte

Vorschlag für  
ein Datengesetz

Europäischer  
Gesundheits-  
datenraum

Vorschlag Gesetz  
über künstliche  
Intelligenz

Gesetz über  
digitale Dienste



universität  
wien

# Datenwirtschaftsrecht in der DSGVO

---

## Regelungsgehalte der DSGVO

### Datenschutzrecht iSv Art 8 GRC

Fairness algorithmischer  
Entscheidungsfindung (ADM)  
Art 22 (zT iVm Art 13-15) DSGVO

Deliktsschutz gegen Zerstörung  
oder Beschädigung von Daten  
Art 5 Abs 1 lit f, Art 32 Abs 2 DSGVO

Datenwirtschaftsrecht  
(Datenportabilität)  
Art 20 DSGVO

## Regelungsgehalte der DSGVO

Wurden aus Gründen der Praktikabilität (damals fehlten passende andere Rechtsakte) in die DSGVO integriert, obgleich sie nur mit hohem argumentativem Aufwand mit „Datenschutz“ und „Datenschutzgrundsätzen“ (zB Prinzipien der Datenminimierung und Speicherbegrenzung) in Einklang gebracht werden können.

Stellen weiterhin Fremdkörper dar, die nunmehr besser im KI-Recht, im Haftungsrecht und im Datenwirtschaftsrecht aufgehoben wären.

Fairness algorithmischer  
Entscheidungsfindung (ADM)  
Art 22 (zT iVm Art 13-15) DSGVO

Deliktsschutz gegen Zerstörung  
oder Beschädigung von Daten  
Art 5 Abs 1 lit f, Art 32 Abs 2 DSGVO

Datenwirtschaftsrecht  
(Datenportabilität)  
Art 20 DSGVO

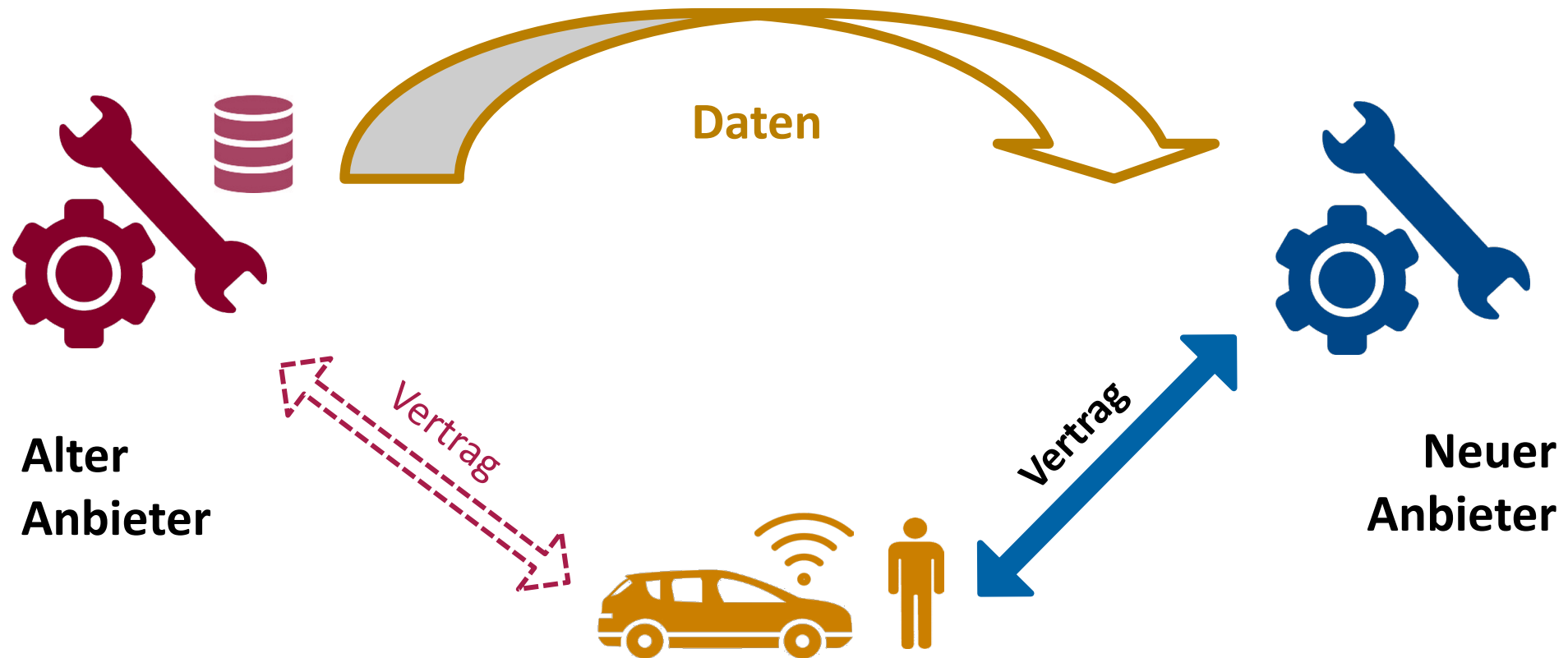
# Portabilitätsrecht DSGVO

## Artikel 20

### Recht auf Datenübertragbarkeit

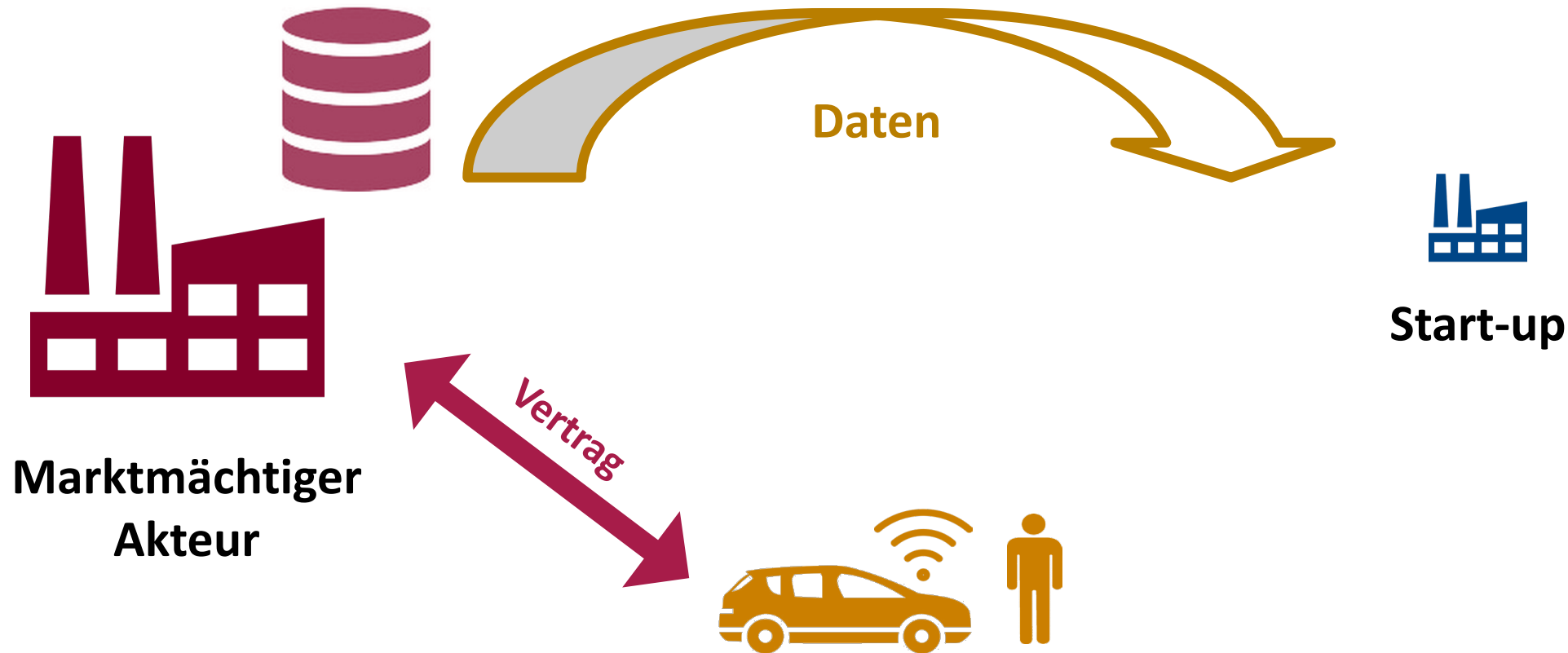
- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
- a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
  - b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- (4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

## Verhinderung von „Lock-in“

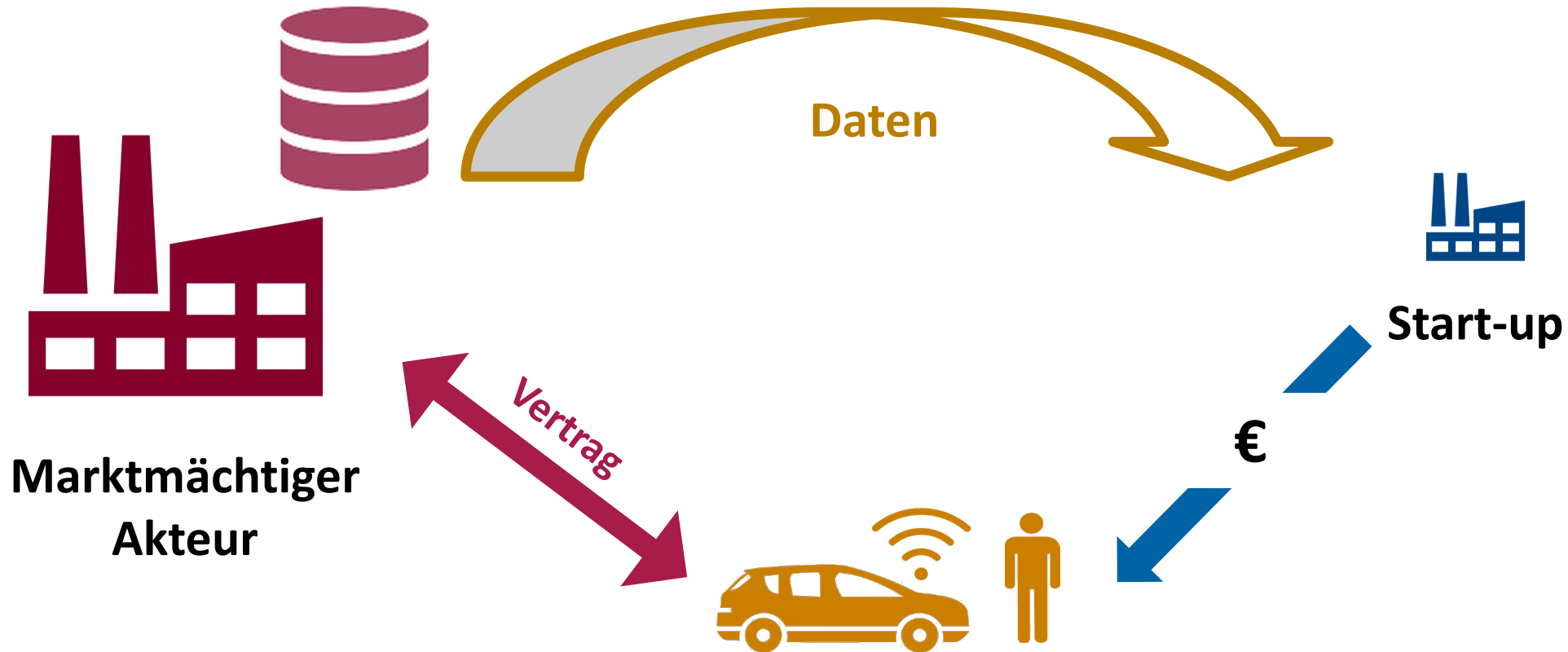




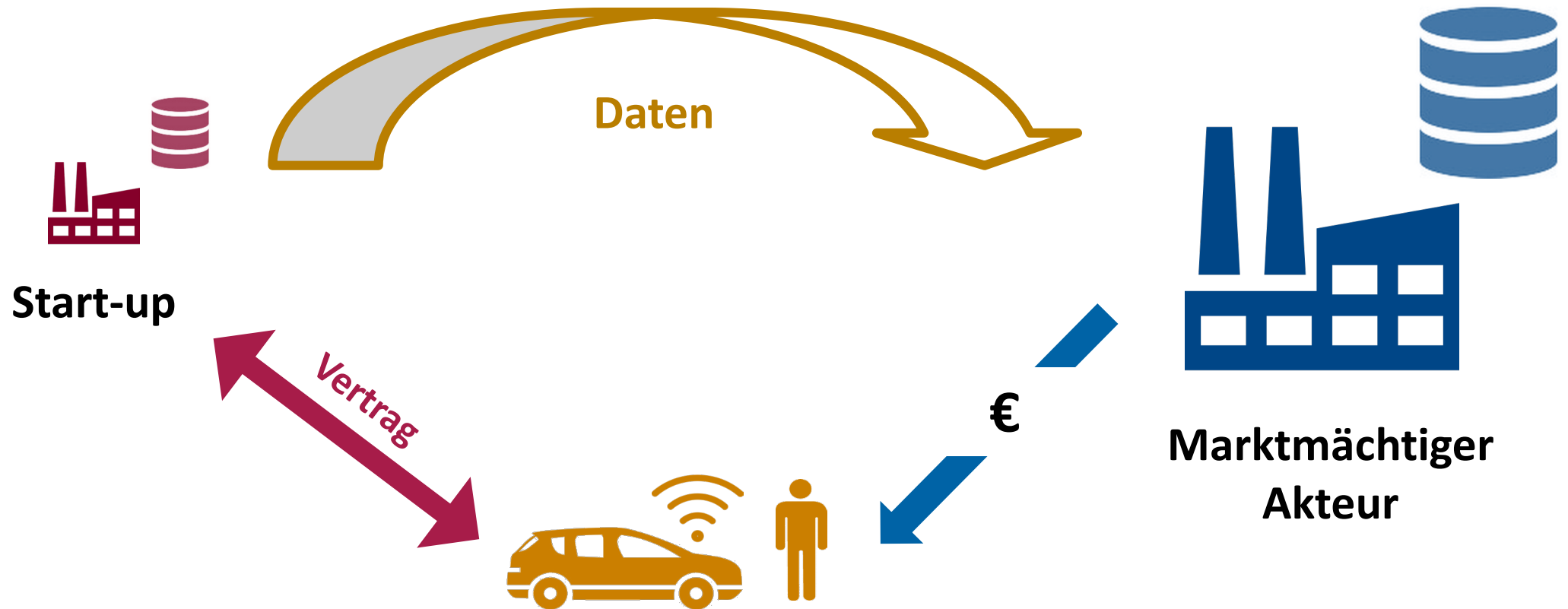
... aber auch Ermöglichung von Marktzutritt durch neue Anbieter ...

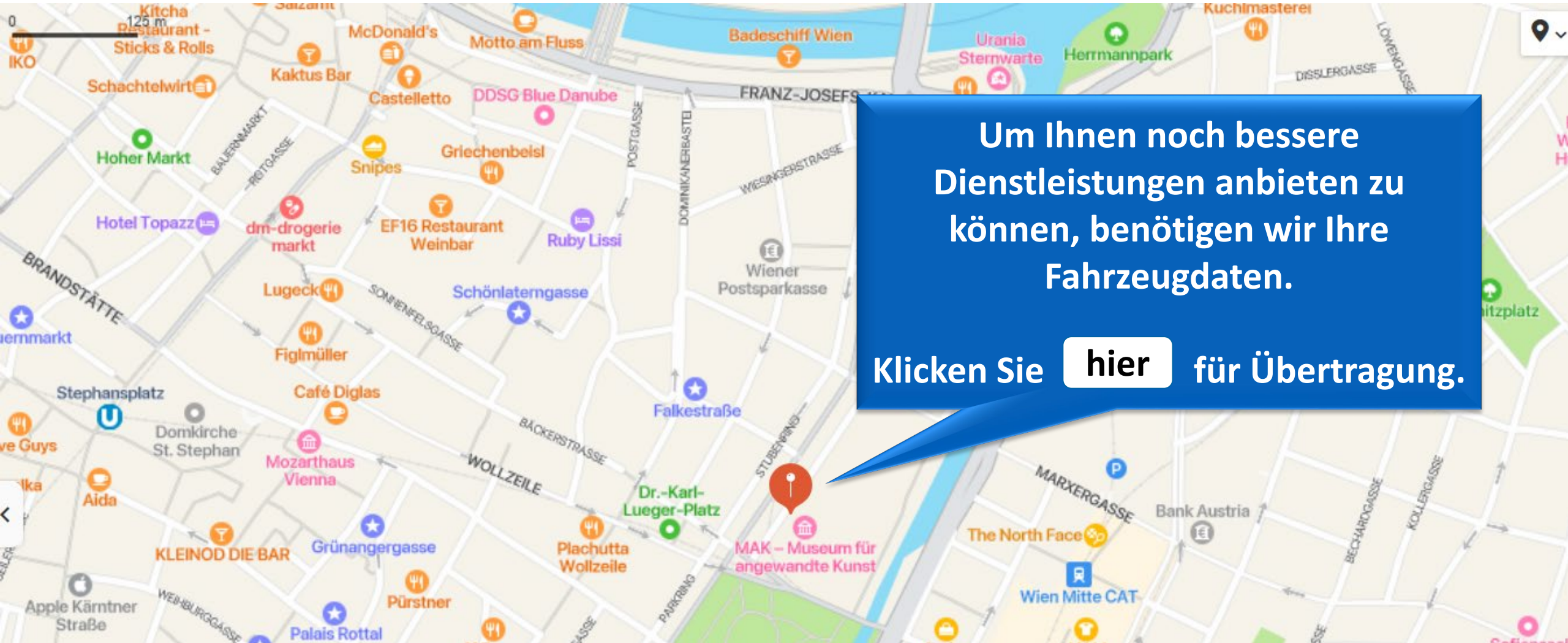


## ... oder aber die Monetarisierung personenbezogener Daten ...



## ... aber vollkommen unabhängig von Marktmacht





Um Ihnen noch bessere Dienstleistungen anbieten zu können, benötigen wir Ihre Fahrzeugdaten.  
Klicken Sie **hier** für Übertragung.

## Art. 20 DSGVO als Booster für die europäische Datenwirtschaft?

- Art. 20 dient primär der Erleichterung eines **Anbieterwechsels** (Verhinderung von „Lock-in“), aber daneben auch der Freisetzung von Daten für die europäische Datenwirtschaft im Interesse des **Wettbewerbs**.
- Aufgrund seines **statischen Charakters** (ausgestaltet als selten auszuübendes Recht mit einer Bearbeitungsfrist von ein bis drei Monaten) und **zahlreichen Beschränkungen des Anwendungsbereichs** ist Art. 20 DSGVO allenfalls für die Erleichterung eines Anbieterwechsels geeignet.
- Art. 20 DSGVO ist allerdings **schon nicht geeignet, zB den Anforderungen von unabhängigen Komplementärdiensten gerecht zu werden**. Dafür bedarf es viel speziellerer und effektiverer Vorschriften (zB Typengenehmigungs-VO betreffend Bereitstellung von Fahrzeugreparatur- und OBD-Daten an unabhängige Wirtschaftsakteure)

## Datenportabilität, Datenschutz und Verbraucherschutz



Die geringe praktische Bedeutung von Art. 20 DSGVO und die Einseitigkeit der in der Literatur geübten Kritik (= zu viele Einschränkungen) haben in Brüssel zu einer **reinen Erweiterungslogik** geführt, die daten- und verbraucherschutzrechtliche Bedenken gegenüber einer breiten Freisetzung von Daten weitgehend ausblendet.



Datenschutz und Verbraucherschutz sollen im Wesentlichen dadurch gewährleistet sein, dass **auch der dritte Datenempfänger** für seine Verarbeitungsaktivitäten einer Rechtsgrundlage (zB Einwilligung) bedarf und **die DSGVO zu beachten hat**.



universität  
wien

## Gesetz über digitale Märkte (DMA)

---

# Gesetz über Digitale Märkte (DMA)\*

- erfasst zentrale Plattformdienste im weiteren Sinne
- Voraussetzung Qualifizierung des Betreibers als „Torwächter“
- Art. 5 und 6 enthalten diverse Handlungs- und Unterlassungspflichten

**\* Gilt ab 2. Mai 2023**

12.10.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 265/1

I

(Gesetzgebungsakte)

## VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1925 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. September 2022

über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)

(Text von Bedeutung für den EWR)



# Gesetz über Digitale Märkte (DMA)

Umfassendes, eigenes  
Portabilitätsrecht

## Artikel 6

### Verpflichtungen von Torwächern, die möglicherweise noch durch Artikel 8 näher ausgeführt werden

(1) Der Torwächter hält alle Verpflichtungen nach diesem Artikel in Bezug auf jeden seiner zentralen Plattformdienste ein, die im Benennungsbeschluss nach Artikel 3 Absatz 9 aufgeführt sind.

...

(9) Der Torwächter ermöglicht Endnutzern und von ihnen beauftragten Dritten auf ihren Antrag hin kostenlos die effektive Übertragbarkeit der Daten, die vom Endnutzer bereitgestellt oder durch die Tätigkeit des Endnutzers im Zusammenhang mit der Nutzung des betreffenden zentralen Plattformdienstes generiert werden, auch indem kostenlos Instrumente bereitgestellt werden, die die effektive Nutzung dieser Datenübertragbarkeit erleichtern, und indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang zu diesen Daten gewährleistet wird.

## Gesetz über Digitale Märkte (DMA)

Pauschalverweis auf  
Datenschutz und  
Verbraucherschutz

### Artikel 8

#### **Einhaltung der Verpflichtungen durch Torwächter**

(1) Der Torwächter hat die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sicherzustellen und weist diese nach. Die Maßnahmen, die der Torwächter ergreift, um die Einhaltung der genannten Artikel sicherzustellen, müssen dazu führen, dass die Zielsetzungen dieser Verordnung und der jeweiligen Verpflichtung wirksam erreicht werden. Der Torwächter stellt sicher, dass diese Maßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie 2002/58/EG, den Rechtsvorschriften in Bezug auf Cybersicherheit, Verbraucherschutz, Produktsicherheit sowie den Anforderungen an die Barrierefreiheit durchgeführt werden.

## Gesetz über Digitale Märkte (DMA)



DMA führt ein eigenständiges Portabilitätsrecht zusätzlich zu Art. 20 DSGVO ein, das im Prinzip **alle Einschränkungen aufhebt**:

- Gilt für personenbezogene wie nicht personenbezogene Daten
- Gilt nicht nur für vom Endnutzer (zB Verbraucher) bereitgestellte, sondern auch für „durch die Tätigkeit des Endnutzers ... generierte“ Daten (unklar, inwieweit dies selbst abgeleitete Daten umfasst)
- Gilt unabhängig von der primären Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Gebietet Datenübertragung in Echtzeit
- Erlaubt ausdrücklich die Geltendmachung durch beauftragte Dritte



Pauschaler Verweis auf Datenschutz und Verbraucherschutz, aber keinerlei Klarstellung der konkreten Bedeutung, **keinerlei belastbare Schutzvorkehrungen**

# Gesetz über Digitale Märkte (DMA)

- The proposed DMA requires gatekeepers to facilitate the exercise of **data portability** in line with the GDPR and to provide under certain conditions, **access to data**, including personal data, under Article 6(1)(h) and (i) and to anonymised data under Article 6(1)(j), without providing a clear legal basis for the processing of personal data or a duty of consultation and cooperation between any competent authority designated under the DMA with the competent data protection authority when supervising compliance with these provisions of the DMA.

In order to ensure complementarity in oversight and enhance legal certainty, the EDPB strongly recommends that each of the proposals clearly mentions data protection supervisory authorities among the relevant competent authorities with whom cooperation shall take place. In addition, each proposal should **provide for an explicit legal basis for the exchange of information necessary for effective cooperation and identify the circumstances in which cooperation should take place.** Moreover, the proposals should enable the competent supervisory authorities under each proposal



The image shows the cover and first page of a statement from the European Data Protection Board (EDPB). The header features the EDPB logo and the word 'Statement' in a large, white font against a blue background with binary code. Below the header, the title 'Statement on the Digital Services Package and Data Strategy' is centered, followed by the date 'Adopted on 18 November 2021'. The main text begins with 'The European Data Protection Board has adopted the following statement:'. The body of the text discusses the European Commission's legislative proposals, including the Digital Services Act (DSA), the Digital Markets Act (DMA), and the Regulation on Artificial Intelligence (AIR). It notes that a fifth proposal for a 'Data Act' is expected soon. The text highlights the impact of these proposals on data protection and fundamental rights, and mentions that the EDPB and EDPS have already issued joint opinions on the DGA and AIR. The statement concludes with a note that several recommendations have not yet been fully addressed by the co-legislature. Footnotes at the bottom provide additional context and references.

edpb  
European Data Protection Board

## Statement

**Statement on the Digital Services Package and Data Strategy**  
**Adopted on 18 November 2021**

The European Data Protection Board has adopted the following statement:

Since November 2020, the European Commission has presented several legislative proposals as part of its digital and data strategies, most notably the Digital Services Act (DSA), the Digital Markets Act (DMA), the Data Governance Act (DGA) and the Regulation on a European approach for Artificial Intelligence (AIR). A fifth proposal for a “Data Act” is expected to be presented very soon, as one of several initiatives announced in the European strategy for Data<sup>1</sup>.

The proposals aim to facilitate the further use and sharing of (personal) data between more public and private parties inside ‘the data economy’, to support the use of specific technologies such as Big Data and AI and to regulate online platforms and gatekeepers. Processing of personal data already is or will be a core activity of the entities, business models and technologies regulated by the proposals. The combined effect of the adoption and implementation of the proposals will therefore significantly impact the protection of the fundamental rights to privacy and to the protection of personal data, enshrined in Articles 7 and 8 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union (‘the EU Charter’) and in Article 16 of the Treaty on the Functioning of the European Union (‘TFEU’).

The EDPB and EDPS have already issued joint opinions on the DGA<sup>2</sup> and the AIR and the EDPS has issued opinions on the European strategy for Data, on the DMA and on the DSA<sup>3</sup>. These Opinions highlight a number of concerns and make recommendations to bring the proposals more in line with existing Union legislation on data protection. The EDPB regrets that several recommendations have so far not been fully addressed by the co-legislature<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, A European strategy for data, COM/2020/66 final.  
<sup>2</sup> The EDPB has also issued Statement 05/2021 on Data Governance Act in light of the legislative developments.  
<sup>3</sup> The EDPS has also issued a Preliminary Opinion on the European Health Data Space. An overview of all opinions and statements issued by the EDPB and the EDPS is provided as an annex to this statement.  
<sup>4</sup> The concerns highlighted in this Statement concern the initial text of the proposals made by the Commission and do not refer to any subsequent position of the European Parliament or Council of the European Union unless explicitly indicated otherwise.

Adopted

1



universität  
wien

# Entwurf eines Datengesetzes

---

## Entwurf eines Datengesetzes

- Umfassendes Portabilitätsrecht zugunsten der Nutzer von (IoT-) Produkten und verbundenen Diensten
- Für den Nutzer kostenlos, Zugang für Datenempfänger zu FRAND-Bedingungen, KMU bekommen Daten zum Selbstkostenpreis
- Zwischen den Parteien müssen Verträge geschlossen werden, Klauselkontrolle auch im Verhältnis zwischen Dateninhaber und Datenempfänger



Brüssel, den 23.2.2022  
COM(2022) 68 final

2022/0047 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)**

## Entwurf eines Datengesetzes

### Artikel 4

#### *Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung*

Eigenes Zugangsrecht  
des Nutzers

- (1) Soweit der Nutzer nicht direkt vom Produkt aus auf die Daten zugreifen kann, stellt der Dateninhaber dem Nutzer die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung. Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch machbar ist.

...

Datenschutz nur  
in Bezug auf Dritte  
erwähnt

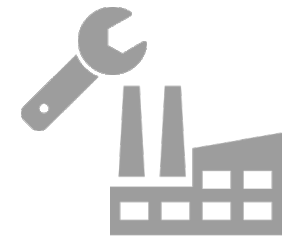
- (5) Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.



**Dateninhaber:in**



**Fahrzeughalter:in**



**Andere Wirtschafts-  
akteur:innen**



## Entwurf eines Datengesetzes

Erstaunlich:  
Verarbeitung nicht  
personenbezogener  
Daten nur auf der  
Grundlage eines  
Vertrags

Stärkerer Schutz als bei  
personenbezogenen  
Daten? Verhältnis zum E-  
Privacy-Recht? Wie wird  
der Vertrag geschlossen?  
Koppelungsverbot?

### *Artikel 4*

*Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung*

...

- (6) Der Dateninhaber darf nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer nutzen. Der Dateninhaber darf solche Daten, die bei der Nutzung des Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nicht verwenden, um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte.

## Entwurf eines Datengesetzes

### Artikel 5

#### *Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte*

(1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit.

...

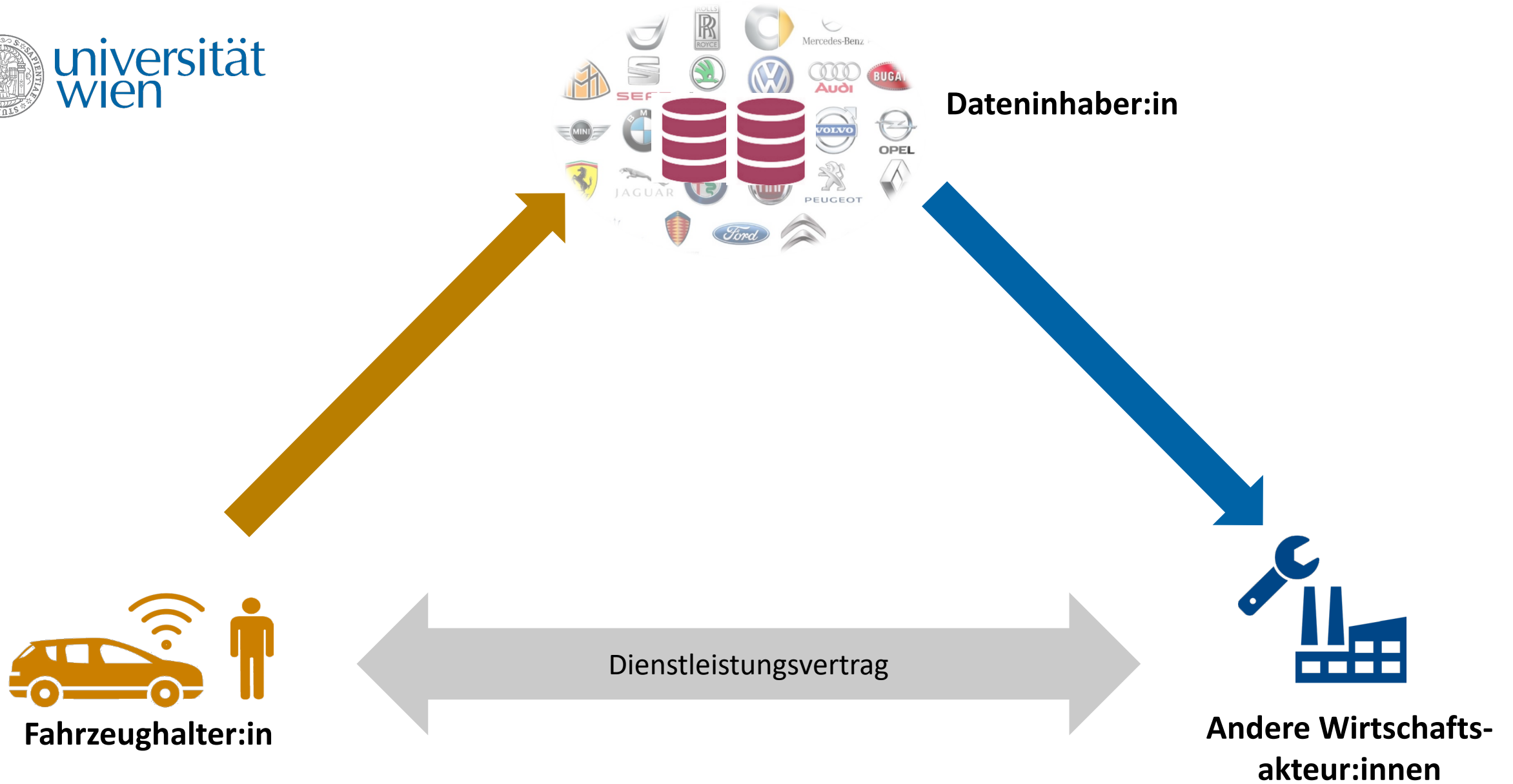
(6) Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so dürfen personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, nur dann bereitgestellt werden, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.

...

(9) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Datenschutzrechte anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Umfassendes  
Portabilitätsrecht

Datenschutz nur  
in Bezug auf Dritte  
erwähnt





**Dateninhaber:in**



**Fahrzeughalter:in**



€



**Andere Wirtschafts-  
akteur:innen**



**Dateninhaber:in**



**Fahrzeughalter:in**



**Andere Wirtschafts-  
akteur:innen**

## Die Zukunft?

### END USER LICENSE AGREEMENT AND GENERAL TERMS OF USE

... LICENSEE HEREWITH GRANTS LICENSOR A NON-REVOCABLE MANDATE TO EXERCISE, ON BEHALF OF LICENSEE, ANY CONTRACTUAL OR STATUTORY RIGHT TO ACCESS DATA, OR TO HAVE DATA TRANSFERRED TO ANOTHER CONTROLLER, OR TO HAVE DATA ERASED, AND ANY SIMILAR RIGHT, WHICH LICENSEE MAY HAVE OR ACQUIRE AGAINST ANY THIRD PARTY. ...

## Entwurf eines Datengesetzes

The EDPB and the EDPS also recommend to include in the proposal clear limitations or restrictions on the use of personal data generated by the use of a product or service by any entity other than data subjects, in particular where the data at issue are likely to allow precise conclusions to be drawn concerning their private lives or would otherwise entail high risks for the rights and freedoms of the individuals concerned. In particular, the EDPS and EDPB recommend to introduce clear limitations regarding use of personal data generated by the use of a product or related services for purposes of direct marketing or advertising, employee monitoring, credit scoring or to determine eligibility to health insurance, to calculate or modify insurance premiums. This recommendation is without prejudice to any further limitations that may be appropriate, for example to protect vulnerable persons, in particular minors, or due to the particularly sensitive nature of certain categories of data (e.g. data concerning the use of a medical device or biometric data) and the protections offered by Union legislation on data protection.



## Entwurf eines Datengesetzes

Extrem  
empfängerfreundliche  
Regelungen unter  
weitgehender  
Ausblendung  
öffentlicher Interessen  
und der Interessen der  
europäischen Industrie

### Artikel 5

#### Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte

- (1) Auf Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen eines Nutzers handelnden Partei stellt der Dateninhaber die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugten Daten einem Dritten unverzüglich, für den Nutzer kostenlos, in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht, und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit bereit.  
...
- (3) Der Nutzer oder der Dritte braucht keine Informationen herauszugeben, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um dessen Eigenschaft als Nutzer oder Dritter gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Der Dateninhaber bewahrt keine Informationen über den Zugang des Dritten zu den verlangten Daten auf, die über das hinausgehen, was für die ordnungsgemäße Ausführung des Zugangsverlangens des Dritten und für die Sicherheit und Pflege der Dateninfrastruktur erforderlich ist.  
...
- (8) Geschäftsgeheimnisse werden Dritten gegenüber nur insoweit offengelegt, als dies für den zwischen dem Nutzer und dem Dritten vereinbarten Zweck unbedingt erforderlich ist und der Dritte alle zwischen ihm und dem Dateninhaber vereinbarten besonderen Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses zu wahren. In diesem Fall werden die Eigenschaft der Daten als Geschäftsgeheimnisse und die Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit in der Vereinbarung zwischen dem Dateninhaber und dem Dritten festgelegt.



## Entwurf eines Datengesetzes



Entwurf führt ein weiteres eigenständiges Portabilitätsrecht zusätzlich zu Art. 20 DSGVO ein, das speziell für vernetzte Produkte (IoT) und verbundene digitale Dienste gilt und ebenso (wie bereits DMA) alle Einschränkungen aufhebt



Pauschaler Verweis auf Datenschutz (aber nur in Bezug auf dritte Betroffene!), Rechtsgrundlage in Bezug auf den Endnutzer liegt offenbar im Portabilitätsverlangen selbst, **so gut wie keinerlei Schutz mehr für die Endnutzer selbst vorgesehen** (Informiertheit, Freiwilligkeit, Granularität, Widerruflichkeit, Zweckgebundenheit, Missbrauchskontrolle etc.)



Extrem einseitige Regelung zugunsten weitgehend unbekannter Datenempfänger (zB sogar Verpflichtung zum Teilen von Geschäftsgeheimnissen mit Dritten, über die Dateninhaber auch keine Erkundigungen einziehen darf), **keinerlei Schutz öffentlicher Interessen vorgesehen** (nationale Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie usw)



universität  
wien

## Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)

---

# Daten-Governance-Rechtsakt\*

3.6.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 152/1

DGA führt gewisse Strukturen in drei Bereichen ein:

- Weiterverwendung geschützter Daten im Besitz öffentlicher Stellen
- Anforderungen an Datenvermittlungsdienste
- Datenaltruismus

**\* Gilt ab 24. September 2023**

I

(Gesetzgebungsakte)

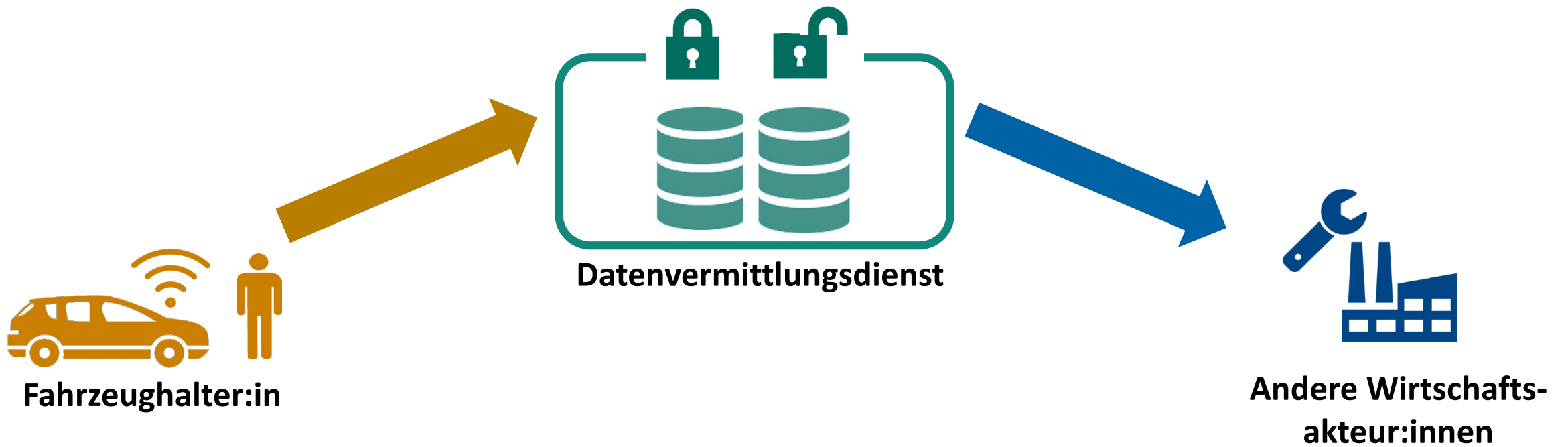
## VERORDNUNGEN

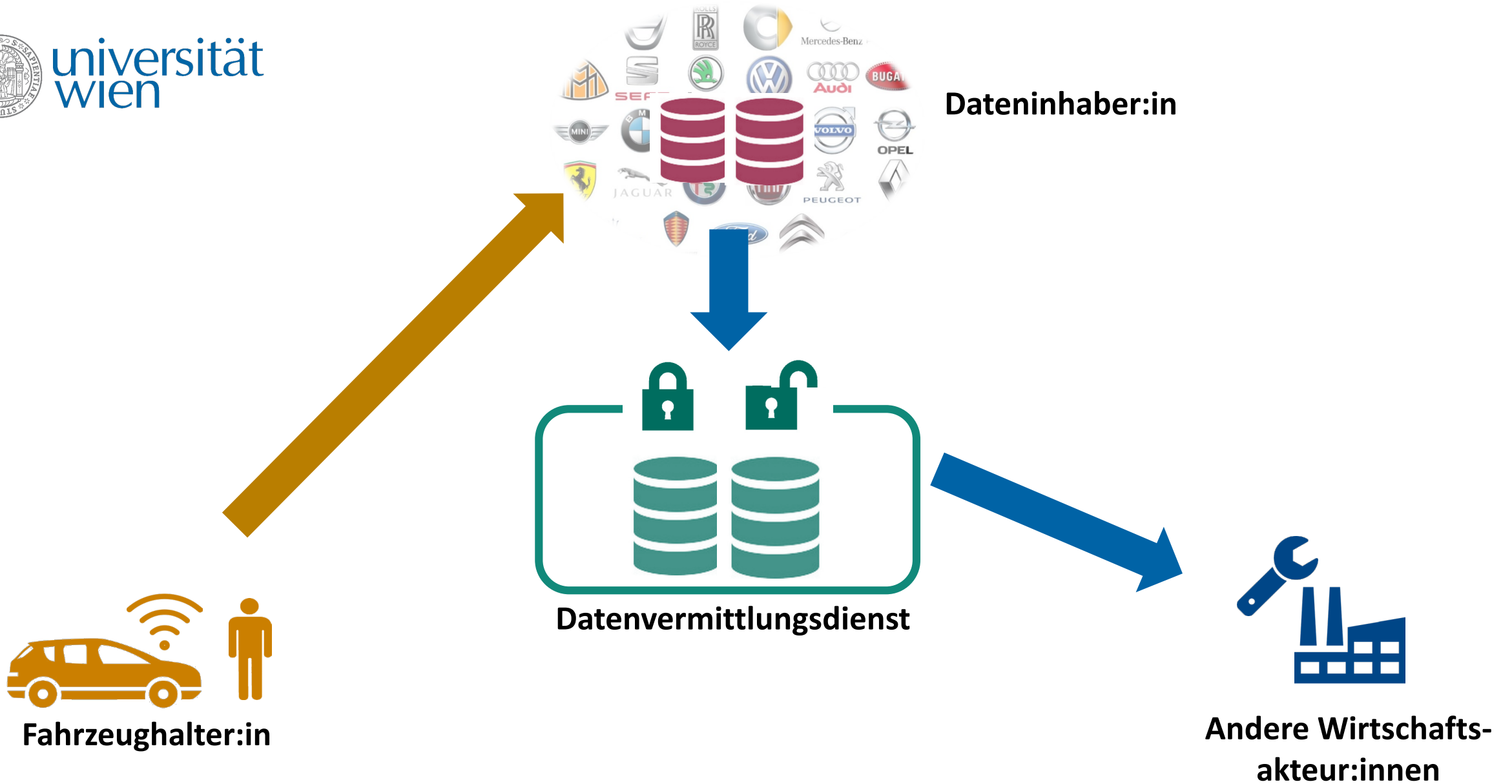
VERORDNUNG (EU) 2022/868 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

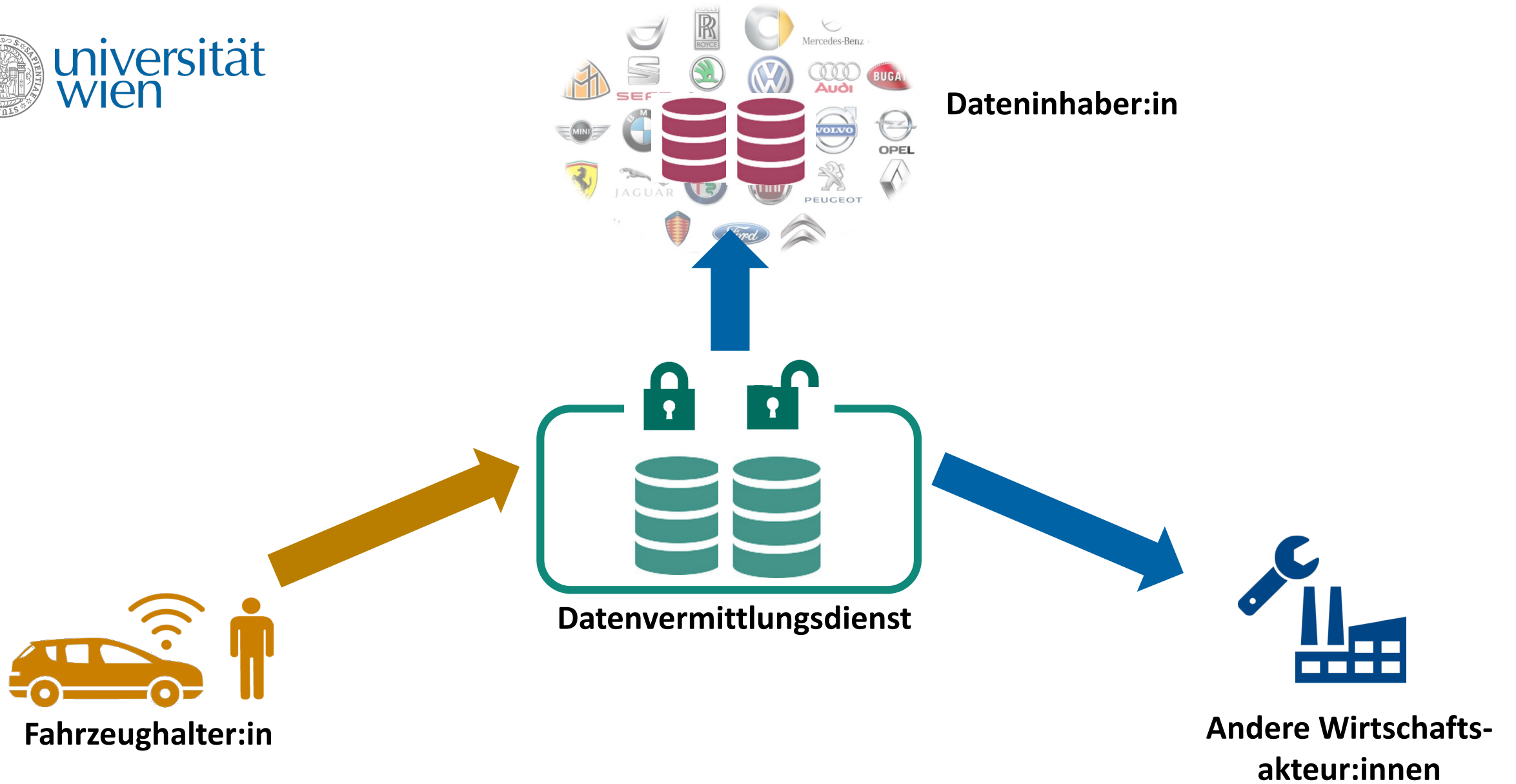
vom 30. Mai 2022

über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt)

(Text von Bedeutung für den EWR)







## Daten-Governance-Rechtsakt

Artikel 12

Keine Verpflichtung für Daten  
sammelnde Unternehmen, mit  
Datenvermittlungsdiensten  
zusammenzuarbeiten!

### Bedingungen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten


Die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten nach Artikel 10 unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten verwendet die Daten, für die er Datenvermittlungsdienste erbringt, für keine anderen Zwecke, als sie den Datennutzern zur Verfügung zu stellen, und stellt die Datenvermittlungsdienste über eine gesonderte juristische Person bereit;
- ...
- l) der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten trifft die notwendigen Maßnahmen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung nicht personenbezogener Daten zu gewährleisten, und der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellt ferner das höchste Sicherheitsniveau bei der Speicherung und Übermittlung sensibler wettbewerbsrelevanter Informationen sicher;
- m) der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, der Dienste für betroffene Personen anbietet, handelt bei der Erleichterung der Rechteaussübung durch die betroffenen Personen im besten Interesse der betroffenen Personen; insbesondere informiert und –soweit erforderlich – berät er betroffene Personen in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Weise über die beabsichtigte Nutzung der Daten durch Datennutzer und die üblichen Geschäftsbedingungen für solche Nutzungen, bevor die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilen;

Nur eher wenige  
materielle  
Schutzbestimmungen

# Daten-Governance-Rechtsakt (DGA)

- The proposed DGA defines **new types of service providers and organisations** that would process large amounts of potentially sensitive data, notably, data intermediary services and data altruism organisations. However, **the ‘vetting’ regime for these entities is almost declarative and as such does not provide sufficient protection for data subjects<sup>17</sup>**, since it is limited to the verification by the competent authority of (mainly formal) requirements<sup>18</sup> which shall occur within a very short time-limit<sup>19</sup>.



The image shows the cover and first page of a statement from the European Data Protection Board (EDPB). The header features the EDPB logo and the word 'Statement' in a large, white font against a blue background with binary code. Below the header, the title 'Statement on the Digital Services Package and Data Strategy' is centered, followed by the date 'Adopted on 18 November 2021'. The main text begins with 'The European Data Protection Board has adopted the following statement:' and is followed by several paragraphs of text. At the bottom, there are footnotes and the word 'Adopted'.

edpb  
European Data Protection Board

## Statement

### Statement on the Digital Services Package and Data Strategy

Adopted on 18 November 2021

**The European Data Protection Board has adopted the following statement:**

Since November 2020, the European Commission has presented several legislative proposals as part of its digital and data strategies, most notably the Digital Services Act (DSA), the Digital Markets Act (DMA), the Data Governance Act (DGA) and the Regulation on a European approach for Artificial Intelligence (AIR). A fifth proposal for a “Data Act” is expected to be presented very soon, as one of several initiatives announced in the European strategy for Data<sup>1</sup>.

The proposals aim to facilitate the further use and sharing of (personal) data between more public and private parties inside ‘the data economy’, to support the use of specific technologies such as Big Data and AI and to regulate online platforms and gatekeepers. Processing of personal data already is or will be a core activity of the entities, business models and technologies regulated by the proposals. The combined effect of the adoption and implementation of the proposals will therefore significantly impact the protection of the fundamental rights to privacy and to the protection of personal data, enshrined in Articles 7 and 8 of the Charter of Fundamental Rights of the European Union (‘the EU Charter’) and in Article 16 of the Treaty on the Functioning of the European Union (‘TFEU’).

The EDPB and EDPS have already issued joint opinions on the DGA<sup>2</sup> and the AIR and the EDPS has issued opinions on the European strategy for Data, on the DMA and on the DSA<sup>3</sup>. These Opinions highlight a number of concerns and make recommendations to bring the proposals more in line with existing Union legislation on data protection. The EDPB regrets that several recommendations have so far not been fully addressed by the co-legislature<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, The European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, A European strategy for data, COM/2020/66 final.  
<sup>2</sup> The EDPB has also issued Statement 05/2021 on Data Governance Act in light of the legislative developments.  
<sup>3</sup> The EDPS has also issued a Preliminary Opinion on the European Health Data Space. An overview of all opinions and statements issued by the EDPB and the EDPS is provided as an annex to this statement.  
<sup>4</sup> The concerns highlighted in this Statement concern the initial text of the proposals made by the Commission and do not refer to any subsequent position of the European Parliament or Council of the European Union unless explicitly indicated otherwise.

Adopted

1



# Europäischer Gesundheitsdatenraum

---

# Europäischer Gesundheitsdatenraum



Straßburg, den 3.5.2022  
COM(2022) 197 final

2022/0140 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten**

# Europäischer Gesundheitsdatenraum

## Kombination aus

- Sekundärnutzung unabhängig vom Willen der betroffenen Person
- starken materiellrechtlichen Grenzen
- Konkreten technischen Schutzvorgaben
  - effektiver Aufsicht

## KAPITEL IV

### Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten

#### ABSCHNITT 1

#### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SEKUNDÄRNUTZUNG ELEKTRONISCHER GESUNDHEITSDATEN

##### *Artikel 33*

##### *Mindestkategorien elektronischer Daten für die Sekundärnutzung*

- (1) Die Dateninhaber stellen die folgenden Kategorien elektronischer Daten für die Sekundärnutzung gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels zur Verfügung:

...

##### *Artikel 34*

##### *Zwecke, für die elektronische Gesundheitsdaten zur Sekundärnutzung verarbeitet werden können*

- (1) Die Zugangsstellen für Gesundheitsdaten gewähren den Zugang zu den in Artikel 33 genannten elektronischen Gesundheitsdaten nur dann, wenn der Antragsteller mit der Verarbeitung einen der folgenden Zwecke verfolgt:

...

##### *Artikel 35*

##### *Unerlaubte Sekundärnutzung elektronischer Gesundheitsdaten*

Es ist verboten, für die folgenden Zwecke auf elektronische Gesundheitsdaten, die mittels einer Datengenehmigung gemäß Artikel 46 erlangt wurden, zuzugreifen und diese zu verarbeiten:

...

## Thesen

1. Art 20 DSGVO stellt als Vorschrift des Datenwirtschaftsrechts einen Fremdkörper in der DSGVO dar. Sie hat einen doppelten Normzweck: (a) Erleichterung eines Anbieterwechsels und daneben (b) Bereitstellung von Daten für die Datenwirtschaft.
2. In den letzten Jahren war der zweite genannte Zweck in den Vordergrund gerückt, den die Norm aufgrund ihres statischen Charakters und zahlreicher Beschränkungen aber gar nicht erfüllen konnte. Dass es Art 20 DSGVO auch an Schutzmechanismen fehlt, wurde demgegenüber kaum thematisiert.
3. Durch DMA und durch den Entwurf eines Datengesetzes sind zusätzliche Portabilitätsrechte geschaffen worden, die so gut wie alle Einschränkungen von Art 20 DSGVO fallen lassen. Sie gelten für personenbezogene wie nicht personenbezogene Daten, vom Nutzer bereitgestellt oder sonst durch die Nutzung generiert, unabhängig von einem Rechtsgrund, sind auf jederzeitige Übertragung in Echtzeit gerichtet und können auch von Dritten im Namen eines Nutzers geltend gemacht werden. Dafür wird versucht, die Mechanismen nicht zugunsten sog Torwächter wirken zu lassen.

## Thesen

4. Während einzelne unternehmerische Nutzer von den Regelungen profitieren, erscheint der Vorteil für Konsument:innen zweifelhaft. Vielmehr dienen „Autonomie“ und angebliches „Empowerment“ von Konsument:innen als Rechtfertigung für maximale Speicherung, Freisetzung und Monetarisierung von Konsumentendaten, ohne dass es im Einzelfall eines legitimen Zwecks bedürfte oder auch nur die (unzureichenden) Schutzmechanismen vorgesehen wären, die für die DSGVO-Einwilligung gelten.
5. Theoretisch hätten Datentreuhandmodelle viel zur Wahrung von Nutzerinteressen ebenso wie öffentlicher Interessen beitragen können. Der DGA ist allerdings eine weitgehend zahnlose Regelung, und kein Wirtschaftsakteur ist verpflichtet worden, mit vom Nutzer gewählten Datenvermittlungsdiensten zu kooperieren.
6. Trotz allen Verbesserungsbedarfs, den es hinsichtlich des Europäischen Gesundheitsdatenraums noch geben mag, scheint sein regulatorischer Grundansatz vielversprechender, weil er unabhängig von einer Einwilligung klare materielle Grenzen der Datennutzung und konkrete Schutzmaßnahmen vorgibt.

## Thesen

7. Die vom Entwurf für ein Datengesetz vorgeschlagene „one size fits all“-Regelung für alle IoT-Daten, unabhängig von konkretem Kontext und konkreter Zwecksetzung, ist aus vielen Gründen ungeeignet und dürfte auch ihre wirtschaftspolitischen Ziele verfehlen.
8. Sofern der europäische Gesetzgeber beim Datengesetz vom eingeschlagenen Weg nicht abweicht, kann der erforderliche Schutz für Konsument:innen allenfalls noch durch das Verbrauchervertragsrecht und das Recht unlauterer Geschäftspraktiken bewirkt werden. Dafür müsste man sich dazu durchringen, endlich die Klausel-RL um datenspezifische Klauselverbote und die UGP-RL um datenspezifische Geschäftspraktiken zu erweitern und klarzustellen, dass Klauseln oder Praktiken mit Bezug zu personenbezogenen Daten auch dann missbräuchlich sein können, wenn an sich kein unmittelbarer Verstoß gegen die DSGVO vorliegt (vgl etwa nun 6 Ob 106/22i).
9. Der Digital Fairness-Initiative der Europäischen Kommission dürfte für die Rolle von Konsument:innen in der Datenökonomie entscheidende Bedeutung zukommen. Österreich wäre gut beraten, bereits jetzt durch Modernisierung der mindestharmonisierten Klauselverbote in § 6 KSchG Impulse zu setzen.